

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Kinder- und Jugendhilfe¹

1. Vorbemerkung

Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein zentrales (fach-)politisches Thema in Deutschland geworden. Im Jahr 2009 hatten rund 16 Millionen der 82 Millionen Einwohner/innen in Deutschland einen Migrationshintergrund,² dies entspricht 19,6 % der Gesamtbevölkerung. In der für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besonders relevanten Gruppe der jungen Menschen unter 18 Jahren lag dieser Anteil bei 30,6 %. Bei den unter fünfjährigen Kindern stellen Personen mit Migrationshintergrund inzwischen 34,6 % der Bevölkerung.³ Wenngleich es z.T. erhebliche regionale Unterschiede in der Verteilung gibt, zeigt diese demografische Entwicklung eindeutig und drängend, dass Deutschland bereits seit langem faktisch ein Einwanderungsland ist und die Integration dieser dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund eine wesentliche gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Der Deutsche Verein versteht unter Integration die chancengleiche Partizipation der Menschen an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und den chancengerechten Zugang hierzu. Dies beinhaltet die Teilnahme und Teilhabe an allen gesellschaftlichen Ressourcen, die aktive Gestaltung gesellschaftlicher und politischer Entscheidungen sowie die damit verbundene Verantwortungsübernahme.⁴ Integration ist ein Prozess, der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen einbezieht und fordert.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist qua ihres in § 1 SGB VIII normierten Auftrags und ihres pluralen Leistungsspektrums in einem besonderen Maße herausgefordert und in der Lage, den so formulierten Teilhabeanspruch zu erfüllen. Mit ihren vielfältigen Angeboten verfügt sie über Ressourcen, um junge Menschen und ihre Familien bei der Partizipation an allen Teilbereichen der Gesellschaft zu unterstützen und sich damit aktiv am Integrationsprozess zu beteiligen. Dementsprechend hat sie sich, wie alle anderen Handlungsfelder der kommunalen Daseinsfürsorge auch, bereits seit Jahren auf diese Entwicklung eingestellt und begonnen, ihre Leistungen entsprechend auszurichten.

Gleichzeitig sind immer noch Unterschiede in der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch junge Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Familien feststellbar. Im Einzelfall kann diese Lücke aufgrund familialer Problem- und Risikolagen gravierend sein. Dies gilt vor allem dann, wenn Unterschiede in der Inanspruchnahme mit Lebenssituationen gepaart sind, die durch Armut und Arbeitslosigkeit geprägt sind.

Damit diese Situation aufgelöst und Integration in einem großen Umfang, mit nachhaltigerer Wirkung und verbindlicheren Zielen als bisher gelingen kann, müssen die trotz der unzähligen interkulturellen Konzepte, Aktivitäten und Projekte immer noch bestehenden Schwellen im Zugang und in der Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgebaut werden. Dies erfordert zunächst einen Perspektivwechsel, der eine differenzierte Betrachtung und ressourcenorientierte Integrationsdebatte nach sich zieht. Der Migrationshintergrund darf im Integrationsdiskurs nicht verallgemeinert werden, dies würde die Heterogenität, die Potenziale und die bereits erbrachten Leistungen der Menschen mit Migrationshintergrund verdecken.

Der Deutsche Verein spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, die oftmals noch anzutreffende ausschließliche Orientierung an den besonderen Belastungen, die mit der Kategorie Migrationshintergrund verbunden sein können, zu überwinden, den Blick auf Menschen mit Migrationshintergrund zu verändern, die Diversität der Kulturen, die Pluralität und Heterogenität der unterschiedlichen Lebenswelten der Menschen als Normalität anzuerkennen und

1) Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Dr. Petra Mund. Die Empfehlungen wurden von der Arbeitsgruppe „Migration und Integration in der Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet, durch den Fachausschuss Jugend und Familie und den Besonderen Vorstandsausschuss des Internationalen Sozialdienstes beraten und am 8. Dezember 2010 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

2) Nach der Definition des Statistischen Bundesamtes im Rahmen des Mikrozensus zählen zu den Menschen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“.

3) Vgl. Statistisches Bundesamt: Ergebnisse des Mikrozensus 2009, Wiesbaden 2010, S. 108.

4) Für die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen vgl. die Abschnitte 2.1 und 2.2.

die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dementsprechend aus- und umzubauen. Gleichzeitig darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass nicht nur in der politischen Debatte sondern auch in der kommunalen Situation vor allem in westdeutschen Ballungsräumen und damit auch in der dortigen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe erhebliche Integrationsprobleme benannt werden. Diese Probleme erneut zu thematisieren, ist nicht Intention der Empfehlungen. Die Erörterung von z.T. schwierigen Interaktionsproblemen in der Praxis war aber immer wieder ein Thema bei der Ausarbeitung und ist somit in die Empfehlungen unmittelbar eingeflossen.

Diese Forderung der Neu-Ausrichtung der Perspektive, des Handelns und der Überprüfung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien wird durch die Erkenntnisse zum demografischen Wandel in Deutschland gestützt. Der zunehmende Rückgang und das Älterwerden der Bevölkerung sowie das gleichzeitige Anwachsen des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund machen es zwingend erforderlich, dass die Gesellschaft das Potenzial und die Ressourcen der Menschen mit Migrationshintergrund bestmöglich fördert.

Mit den vorliegenden Empfehlungen möchte der Deutsche Verein den Integrationsprozess und die Änderung der Perspektive auf Menschen mit Migrationshintergrund weiter befördern und dazu beitragen, bestehende Zugangsschwellen zu den vielfältigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen. Es sollen Empfehlungen für die Realisierung einer chancengerechten Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit an der Gesellschaft gegeben werden.

Die Empfehlungen wenden sich insbesondere an die Fach- und Leitungskräfte der örtlichen Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, an die Dienste des Gesundheitswesens, aber auch an die Verantwortlichen in Politik, Justiz und Verwaltung sowie an alle direkt oder über die überörtlichen Strukturen auf Bundes- und Landesebene an dem Prozess der Gestaltung kommunaler Kinder- und Jugendhilfe- und Integrationspolitik Beteiligten.

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeine rechtliche Rahmenvorgaben

Das 1990 bzw. 1991 in Kraft getretene SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) richtet sich an alle in Deutschland lebenden jungen Menschen. Primäre Funktion der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII ist u.a. die Herstellung von Chancengleichheit für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrem Migrationshintergrund. Das SGB VIII gibt daher auch bei der Frage, wie die Kinder- und Jugendhilfe zur erfolgreichen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund beitragen kann, die maßgebliche Orientierung.

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben hat die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 9 Abs. 1 und 2 SGB VIII u.a. die Rechte der Personensor-

geberechtigten und der jungen Menschen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten und sich an der Lebenswelt der Betroffenen zu orientieren. Auch die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien sind wie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen. Damit sind die pädagogischen Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe auch an den biografischen und sozialisatorischen Voraussetzungen der unterschiedlichen Migrationserfahrungen ihrer Adressat/innen zu orientieren, segregierende Wirkungen sind dabei zu vermeiden. Diese anspruchsvolle Aufgabe ist bislang nicht immer in einem zufriedenstellenden Maß gelungen.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können von jungen Menschen und ihren Familien als Ausländer/innen nur beansprucht werden, „wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).⁵ Ausgenommen sind somit die sich nicht rechtmäßig aufhaltenden. Dabei bleiben die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt (§ 6 Abs. 4 SGB VIII) und modifizieren je nach dem jeweiligen Anwendungsbe- reich die Regelungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII.

2.2 Spezifische rechtliche Rahmenvorgaben für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

Eine besondere Beachtung und Differenzierung im Umgang erfordert die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.⁶ Im Jahr 2009 wurden in Deutschland mindestens 2.850 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Jugendämtern versorgt. Schätzungen gehen davon aus, dass gegenwärtig zwischen 3.000 und 6.000 junge Menschen ohne Eltern als minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Deutschland leben.⁷

Nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen soll ein Minderjähriger alle Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Dies sind „alle Maßnahmen, die im Interesse des Kindes erforderlich sind“.⁸ Dazu zählen auch die Leistungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat der Gesetzgeber in 2005 im SGB VIII bezüglich der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge darüber hinaus eine bundesweite Gleichstellung bei der Inobhutnahme festgelegt (in § 42 Abs. 3 SGB VIII) sowie, dass für minderjährige Flüchtlinge ein

5) Die Zulässigkeit eines rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalts kann sich aus nationalem (z.B. Ausländer mit Aufenthaltstitel § 4 AufenthG; Ausländer mit Niederlassungserlaubnis, Ausländer mit Aufenthaltsgestattung) oder internationalem Recht (z.B. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten) ableiten. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

6) Gemäß internationalem Flüchtlingsrecht ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1 A, Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention).

7) Vgl. Pro Asyl u.a.: Flüchtlingskinder in Deutschland. Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf in dieser Legislaturperiode, Frankfurt am Main 2009.

8) Wiesner: SGB VIII, § 6 Rdnr. 28.

Vormund oder Pfleger zu bestellen ist. Damit haben auch minderjährige unbegleitete Flüchtlinge einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII.

1992 hat Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert. Die in diesem Übereinkommen festgelegten Kinderrechte sind gemäß Artikel 2 UN-Kinderrechtskonvention jedem Kind „ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ zu gewähren. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist gemäß Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Deutsche Verein begrüßt die Rücknahme der seinerzeit von Deutschland abgegebenen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention. Angesichts dieser Rücknahme, aber auch der gleichzeitig noch bundesuneinheitlichen Praxis, fordert der Deutsche Verein eine Überprüfung der Gesetzesanwendung in der Praxis. Für die Gruppe der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge gehört dazu auch die Überprüfung der Umsetzungspraxis des § 42 Abs. 3 SGB VIII sowie ggf. die Erarbeitung von einheitlichen Betreuungsstandards und ihre Etablierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Wohl des Kindes muss auch Vorrang vor ausländerrechtlichen oder asylrechtlichen Regelungen haben. Ziel sollte sein, die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge und Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nach Möglichkeit frühzeitig zu fördern und ihnen Zugang zum hiesigen Gesundheits-, Bildungs- und Rechtssystem zu ermöglichen.

2.3 Lebenslagen junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien

Zunächst ist zu konstatieren, dass es die Familie mit Migrationshintergrund genauso wenig gibt wie die Familie ohne Migrationshintergrund. Die unterschiedlichen Lebensformen sind entsprechend der vielfältigen Herkunftsländer von Sprache, Kultur, Religion, Werten, Migrationsgrund, Aufenthaltsdauer, Schichtzugehörigkeit, Familienstruktur, Erziehungsstil, Zukunftsplänen, Bildungshintergrund usw. geprägt. Bedingt durch unterschiedliche Akkulturationsprozesse sowohl des Individuums als auch der Generationen zeichnen sich zudem auch einzelne Nationalitäten und ethnische Minderheiten durch eine große Heterogenität aus. Damit wird die konsequente Orientierung am Individuum und die „Zuerkennung der individuellen Einmaligkeit“⁹ durch die beteiligten Professionen zielführender als die Betrachtung des Migrationshintergrunds.

Auch wenn das Spektrum der Lebenslagen junger Menschen mit Migrationshintergrund sehr groß ist und sich von dem junger Menschen ohne Migrationshintergrund prinzipiell nicht unterscheidet, wachsen erstere jedoch vermehrt in Risikolagen auf. Bundesweit gelten 26 % der Kinder in Familien mit Migrationshintergrund als armutsgefährdet, bei den Kindern in Familien ohne Migrationshintergrund liegt dieser Anteil bei 15 %.¹⁰ Junge Men-

schen mit Migrationshintergrund besuchen häufiger niedriger qualifizierende Schulen als junge Menschen ohne Migrationshintergrund, sodass in der Folge auch der Zugang zur Berufsausbildung für diese jungen Menschen mit Migrationshintergrund besonders prekär ist und unterschiedliche Bildungs- und Lebenschancen fortgeschrieben werden.¹¹ Der Deutsche Verein warnt davor, soziale Probleme zu kulturalisieren, und betont erneut, dass etwaige Problemlagen auch vor dem Hintergrund der sozialen Zugehörigkeit reflektiert werden müssen.¹² Integrationsprozesse können für die betroffenen Familien auch mit Auseinandersetzungen zwischen der Herkunfts- und der Aufnahmekultur verknüpft sein, die dann unmittelbar in den Familien ausgetragen werden. In der Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund sind daher generationenübergreifende Spannungsverhältnisse und Prozesse des Ausbalancierens zwischen Tradition und Moderne zu berücksichtigen. Daher spricht sich der Deutsche Verein für eine intersektionelle Perspektive¹³ auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Menschen mit Migrationshintergrund aus, die insbesondere auch die Einflüsse der unterschiedlichen sozioökonomischen Lebenslagen, der familialen Bedingungen und des Geschlechts bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und somit falschen Homogenisierungen vorbeugt. Erst das Wissen um und die bewusste Auseinandersetzung mit den vielfältigen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund und den mit der Migration verbundenen Anpassungsleistungen ermöglichen den Auf- und Ausbau integrierter Ansätze und Methoden.

2.4 Zugangsbarrieren zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Für eine gleichberechtigte Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besonders relevant. In den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe findet alltägliche Begegnung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund statt, wird wechselseitig anregender Austausch und das Aneignen einer Kultur der Wertschätzung und des sozialen Zusammenhalts gefördert. Kinder- und Jugendhilfe kann durch Bildung, Beratung, Betreuung und Erziehung auch zum Ausgleich von vorhandenen strukturellen oder individuellen Defiziten und auf diese Weise zur Angleichung von Entwicklungschancen beitragen. Nicht zuletzt kann und muss die Kinder- und Jugendhilfe ihren anwaltschaftlichen Auftrag nach § 1 SGB VIII wahrnehmen und positive Bedingungen des Aufwachsens befördern.

Der erhebliche Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien an der Gesamtgesellschaft spiegelt sich jedoch nicht in der Inanspruchnahme aller

9) Hamburger, F.: Gefährdung durch gute Absichten, in: Kind Jugend Gesellschaft, 47 Jg. H. 3, Frankfurt am Main 2002, S. 79–80.

10) Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Familienreport, Berlin 2010, S. 56.

11) Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: „Bildung in Deutschland 2010. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel“, Bielefeld 2010.

12) Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Migration und Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme“, 2008.

13) Vgl. Thiessen, B.: Fremde Familien, in: DJI Bulletin 4/2009, München 2009, S. 7–9.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wider. Bereits durch den 11. Kinder- und Jugendbericht sind große regionale und inhaltliche Disparitäten in der Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch junge Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien angemerkt worden. Die Gründe für diese Unterschiede in der Inanspruchnahme sind vielfältig und nicht nur in sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten zu finden. So sind z.B. die familienunterstützenden Angebote der erzieherischen Hilfen Menschen mit Migrationshintergrund wenig bekannt, das gilt trotz ihres unmittelbaren Zugangs gerade auch für die Erziehungsberatung. Erfahrungen aus der Praxis zeigen zudem, dass gerade Familien mit Migrationshintergrund in prekären Lebenssituationen besondere Vorbehalte gegenüber deutschen Jugendbehörden und der Inanspruchnahme von Hilfe generell haben. Auch liegt es für viele Familien oftmals nahe, bei Entwicklungs- und Erziehungsproblemen Lösungsversuche zunächst innerhalb der eigenen Verwandtschaft zu suchen. Ein verwandtschaftliches Netz kann aber in besonders krisenhaften Situationen für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien sowohl eine positive als auch negative Ressource darstellen – da bei Mädchen wie bei Jungen die Möglichkeit einer positiven wie negativen verwandtschaftlichen Vereinnahmung besteht. Beides führt oftmals dazu, dass professionelle Unterstützung erst bei erheblichen Auffälligkeiten in Anspruch genommen wird. Negative Assoziationen durch Erfahrungen mit anderen Behörden und unterschiedliche Konfliktlösungsstrategien sowie die Furcht vor einer Entfremdung der Kinder können weitere Gründe dafür sein, die möglichen Leistungen nicht in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommen strukturelle Probleme bei der Inanspruchnahme, wie sie insgesamt bei schwer erreichbaren Zielgruppen bekannt sind und sich daraus ergeben können, dass Angebote gebührenpflichtig oder dass Angebotszeiten nicht bedarfsgerecht sind. Insbesondere ist es immer noch nicht gelungen, die hiesigen Kommunikations-, Bildungs- und Hilfestrukturen so zu gestalten, dass sich auch Menschen mit geringer formaler Bildung und in sozioökonomisch benachteiligten Lebenslagen gut zwischen den einzelnen Angeboten orientieren können. Jedoch haben nicht nur die Menschen mit Migrationshintergrund Vorbehalte gegenüber den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch auf Seiten der Fachkräfte der Einrichtungen und Träger können Vorbehalte und Unsicherheiten bestehen. Schließlich ist auch zu konstatieren, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe den Bedürfnissen und Erwartungen der Menschen mit Migrationshintergrund noch nicht in ausreichendem Maße entsprechen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung bislang keine Entsprechung in der Trägerstruktur und Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft findet.

Der Deutsche Verein spricht sich zum Abbau von Zugangsbarrieren deshalb für ein mehrdimensionales Vorgehen aus. So sind geeignete Informationsstrategien erforderlich, um Menschen mit Migrationshintergrund sowohl mit der Struktur des sozialen Unterstützungssystems in Deutschland als auch mit konkreten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vertraut zu machen. Aber auch die Fachkräfte der Träger und Einrichtungen benötigen mehr Informatio-

nen über Lebenssituationen und Erwartungen ihrer Adressat/innen mit Migrationshintergrund. Nicht zuletzt sollten Migrantinnenorganisationen dabei unterstützt werden, sich als Träger von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu qualifizieren und zu etablieren, damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten angemessener entsprochen werden kann.

3. Der Beitrag zentraler Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zur Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund

Für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund geht der Deutsche Verein davon aus, dass basierend auf den Prämissen der Lebensweltorientierung die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf den Einzelfall bezogen und gleichzeitig adressatenorientiert ausgestaltet sein müssen. Erst dann können sie Stigmatisierungen vermeiden, die Familien mit Migrationshintergrund tatsächlich individuell erreichen und als Unterstützung in den jeweiligen Lebenslagen wirken. Daher spricht sich der Deutsche Verein nachdrücklich dafür aus, den Empowermentansatz in der Sozialen Arbeit weiter zu etablieren.

Zudem ist bürgerschaftliches Engagement eine wichtige Ergänzung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Neben dem bürgerschaftlichen Engagement insbesondere auch von jungen Menschen mit Migrationshintergrund gilt es daher solche Projekte zu befördern, die die Förderung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund durch Patenschaften und Mentoring zum Ziel haben.¹⁴

Erfahrungen mit der Beteiligung junger Menschen mit Migrationshintergrund in den Jugendfreiwilligendiensten Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) zeigen zudem, dass auch diese Angebote dazu beitragen können, die Integration dieser Personengruppe in die Gesellschaft zu fördern. Dass Jugendfreiwilligendienste bislang nur wenig von jungen Menschen mit Migrationshintergrund genutzt werden, hat seine Ursache vor allem in dem geringen Bekanntheitsgrad solcher Angebote in den Communities der Menschen mit Migrationshintergrund und in der fehlenden finanziellen Ausstattung der Träger, die für den pädagogischen Mehraufwand bislang keine angemessene Kostenerstattung erhalten. Der Deutsche Verein begrüßt daher die Initiative des Bundes, mehr Migrantinnenorganisationen als Träger für die Jugendfreiwilligendienste zu gewinnen und die Träger des FSJ dabei zu unterstützen, ihre Angebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund und/oder niedrigeren Bildungsabschlüssen noch weiter zu öffnen.

Im Folgenden werden nun zunächst für die einzelnen Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und dann für die Kinder- und Jugendhilfe als Gesamtsystem Empfehlungen zur Verbesserung der Angebote und Leistungen für Men-

¹⁴) Vgl. www.aktion-zusammen-wachsen.de

schen mit Migrationshintergrund formuliert. Der Deutsche Verein weist an dieser Stelle nachdrücklich darauf hin, dass die hier dargestellten Empfehlungen insbesondere vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Finanzlage der Kommunen nicht als neue Standardsetzungen bzw. Ausweitungen zu verstehen sind. Vielmehr beinhalten sie Arbeitsempfehlungen, die innerhalb der der Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Ressourcen zu realisieren sind.

3.1 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der Deutsche Verein misst der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung – in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 22 SGB VIII – eine Schlüsselfunktion für eine chancengleiche Partizipation bei und weist darauf hin, dass entsprechend Artikel 29 UN-Kinderrechtskonvention die Bildung darauf ausgerichtet sein muss, „dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln“.

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen unterstützen die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sind zudem in der Regel die ersten außerfamilialen Bildungs- und Betreuungsorte, die Kinder besuchen. Die Kommunikationsfähigkeit aller Kinder sowohl in der deutschen Sprache als auch nach Möglichkeit in weiteren Sprachen wird hier gefördert. Zudem wird der Aufbau sozialer, emotionaler, kognitiver und kultureller Kompetenzen unterstützt. Dies sind aus Sicht des Deutschen Vereins entscheidende Faktoren für den weiteren Verlauf des Lebens- und Bildungswegs aller Kinder und für die chancengleiche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund.

Aktuelle Erhebungen konstatieren im Jahr 2009 für die Gruppe der Kinder mit Migrationshintergrund unter drei Jahren eine Quote der Inanspruchnahme von 10,4 % gegenüber 24,8 % in der Gruppe der Kinder ohne Migrationshintergrund. Bei drei- bis sechsjährigen Kindern mit Migrationshintergrund lag die Inanspruchnahmequote bei insgesamt 83,6 % gegenüber 95,6 %.¹⁵ Diese Quoten divergieren in den einzelnen Bundesländern zum Teil erheblich.

Verschiedene Gründe können für diese Unterschiede verantwortlich sein: Auf der Seite der Familien können (vermeintlich) diskrepante Erziehungsziele, fehlende Informationen über das deutsche System der Kindertagesbetreuung oder die deutlich niedrigere Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Migrationshintergrund einen frühzeitigen Besuch der Kindertageseinrichtungen bzw. eine Betreuung durch Tagespflegepersonen behindern. Aber auch die sprachlich-kulturelle Zusammensetzung des Personals und das Fehlen von Integrationsvorbildern können dazu beitragen, dass Kinder mit Migrationshintergrund erst zu einem späteren Zeitpunkt Kindertageseinrichtungen besuchen bzw. durch Tagespflegepersonen betreut werden.

Insgesamt sind auch die Fachkräfte der Einrichtungen und die Tagespflegepersonen gefordert, aktiv und gleichzeitig sensibel auf die Menschen mit Migrationshintergrund zuzugehen und die Chancen von außerfamilialen Angeboten der Kindertagesbetreuung darzustellen. Dabei sind auch die wechselseitigen Erwartungen und Wünsche hinsichtlich der Erziehung des Kindes und der Zusammenarbeit von Eltern und Erzieher/innen bzw. Tagespflegepersonen aufzugreifen. Zudem müssen in den Bildungsplänen der Länder die Bedeutung der interkulturellen Arbeit und ihre Prinzipien stärker berücksichtigt werden. Damit eine erfolgreiche Erziehungspartnerschaft gelingen kann, ist es zwingend erforderlich, sich bewusst zu sein, dass die Arbeit mit Kindern mit Migrationshintergrund und ihren Eltern sowohl eine pädagogische Herausforderung als auch eine inhaltliche Bereicherung ist. Gute Deutschkenntnisse aller Kinder zu Schulbeginn sind ein wichtiges Ziel früher Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, Mehrsprachigkeit und kulturelle Diversität als Ressourcen zu sehen und auf der Basis der Erstsprache auch das Erlernen und kompetente Gebrauchen von verschiedenen Sprachen – der Herkunftssprache sowie von Zweit- und Drittsprachen – als ein Ziel für alle Kinder zu betrachten. Dies setzt mehrsprachiges Personal (Fremd- und Herkunftssprachler/innen) voraus. Der Deutsche Verein weist zudem darauf hin, dass gerade diese Familien über die Chancen und Potenziale, die in einer frühzeitigen und kontinuierlichen Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagesbetreuung liegen, informiert und ihnen geeignete Kennenlernangebote in wohnbereichsnahen Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen aufgezeigt werden müssen. „Mund-Propaganda“ durch Schlüsselpersonen der jeweiligen Communities kann im Zusammenhang mit solchen Angeboten gute Erfolge erzielen.

Um den Anteil der Tagespflegepersonen mit Migrationshintergrund zu erhöhen, empfiehlt der Deutsche Verein, dies auch bei den Qualifizierungskursen für Tagespflegepersonen insgesamt zu beachten.

3.2 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII

Die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sind aus Sicht des Deutschen Vereins mitentscheidend für die schulischen, beruflichen und sozialen Teilhabechancen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und für die Eröffnung von altersgerechten Entfaltungs- und Begegnungsräumen mit Gleichaltrigen unterschiedlicher Herkunft. Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII fördert durch ihre Angebote der offenen Jugendarbeit und der internationalen Jugendarbeit insbesondere die soziale Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und eröffnet mit ihren außerschulischen Bildungsangeboten neue Lern- und Engagementfelder.¹⁶ Junge Menschen mit

15) Vgl. Ländermonitor Frühkindliche Bildung.

16) Vgl. Chehata, Y./Riß, K.: Vielfalt on tour – Tandems unterwegs. JUGEND in der BEGEGNUNG von Internationalität und Interkulturalität, in: IJAB e.V. (Hrsg.): Forum Jugendarbeit International, Bonn 2010, S. 121–136.

Migrationshintergrund sind in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit bisher jedoch unterrepräsentiert und auch seltener sportbezogen organisiert.¹⁷ Durch die Angebote der schul- und berufsbezogenen Jugendsozialarbeit finden insbesondere junge Menschen mit Migrationshintergrund, deren schulische und berufliche Entwicklungschancen aufgrund von sozialen Benachteiligungseffekten und individuellen Unterstützungsbedarfen beeinträchtigt sind, Unterstützung an den Bildungsübergängen. Auch die bundesweit rund 420 Jugendmigrationsdienste fördern junge Menschen mit Migrationshintergrund ab dem 12. Lebensjahr in ihrem sprachlichen, schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess. Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII erreicht mit ihren Angeboten junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Regel relativ gut.

Insgesamt haben sich insbesondere mobile und aufsuchende Ansätze bewährt, um Zugangshürden abzubauen und auch ausgegrenzte und auffällige junge Menschen zu erreichen. Dabei sind spezifische Benachteiligungen rechtlicher, sozialer und ökonomischer Art, denen junge Menschen mit Migrationshintergrund häufig ausgesetzt sind, zu berücksichtigen, um zusätzliche Stigmatisierungseffekte zu vermeiden. Auch die Formen der Ansprache von jungen Menschen und die Angebote an sie sind diversitätsbewusst weiterzuentwickeln. Der tendenzielle Abbau von Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den vergangenen Jahren wirkt sich negativ auf die Integrationschancen junger Menschen mit und ohne Migrationshintergrund aus. Der Deutsche Verein spricht sich daher für einen Erhalt und Ausbau jugendspezifischer, vernetzter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aus, die aufsuchende Arbeit, ressourcenorientierte Beratung, Qualifizierung, Vermittlung sowie gruppenpädagogische Maßnahmen kombinieren.

Für eine gelingende Partizipation durch die Jugendarbeit ist die Einbeziehung von und die Kooperation mit Verbänden und Vereinen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) ein weiterer wichtiger Baustein. Der Deutsche Verein begrüßt die begonnene Öffnung der bestehenden Strukturen der Jugendverbände und Jugendringe gegenüber den VJM.¹⁸ Den Akteuren der lokalen Kinder- und Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, sich umfassend über die Strukturen und Aktivitäten dieser VJM zu informieren¹⁹ und sie nach Möglichkeit in ihre örtlichen Strukturen, wie beispielsweise die Jugendringe und die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, einzubeziehen. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Arbeit der VJM empfiehlt der Deutsche Verein den Jugendverbänden und Jugendringen eine stärkere Unterstützung ihrer infrastrukturellen Ausstattung sowie die Entwicklung bedarfsorientierter Qualifizierungsmaßnahmen für die in den VJM arbeitenden Ehrenamtlichen.

Der erfolgreiche Integrationsprozess junger Menschen durch Angebote der Jugendsozialarbeit wiederum setzt ein aufeinander abgestimmtes Kooperationsystem der Akteure und Angebote voraus. Obwohl die Integration junger Menschen am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf

gemeinsame Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist, werden die Leistungen in der Praxis jedoch oft nebeneinander angeboten; an den Schnittstellen Schule – SGB II/SGB III – SGB VIII fehlt es häufig an der Abstimmung und Gesamtkoordination. Der Deutsche Verein regt daher dringend eine rechtskreisübergreifende Verzahnung der zuständigen Akteure unter Gesamtkoordination durch die Kommunen an, damit der einzelne Jugendliche das für seine Fähigkeiten und individuelle Lebenssituation passende Angebot erhält. Nur so kann seine soziale, schulische und berufliche Eingliederung wirksam unterstützt werden. Diese rechtskreisübergreifende Verzahnung der Akteure und Angebote ist notwendig, um eine durchgängige Förderung zu schaffen und ein „Verlorengehen“ der Zielgruppe an den Übergängen zu verhindern. Insbesondere am Übergang von der Schule in die Ausbildung ist die Anschlussfähigkeit der Angebote zu verbessern. Der Deutsche Verein begrüßt daher die Initiative des Bundes „JUGEND STÄRKEN“ sowie ihre aktuelle Weiterentwicklung durch das Modellprogramm „Aktiv in der Region“, mit der ein deutliches Zeichen für eine starke Jugendpolitik in den Kommunen gesetzt wird und Ansätze der rechtskreisübergreifenden Verzahnung der Angebote und Akteure erprobt werden.

Darüber hinaus sind junge Menschen in ihrer demokratischen und weltoffenen Haltung zu stärken. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, Angebote, die zum Ziel haben, fremdenfeindliche sowie rassistische Einstellungen zu überwinden, zu erweitern und langfristig zu sichern. Der Deutsche Verein begrüßt Initiativen, die die offene und internationale Jugendarbeit als geeignete Methoden zur Integration von jungen Menschen stärken. Hierbei sind die besonderen fachlichen Anforderungen an die Einbeziehung von jungen Menschen aus bildungsbenachteiligten Lebenssituationen bei der Ausgestaltung und der finanziellen Förderung zu berücksichtigen.

Der Deutsche Verein sieht zudem den Ausbau der Ganztagschulen als einen zentralen Schlüssel für mehr Bildungsgerechtigkeit an. Die Ganztagschule eröffnet jungen Menschen mit einer nichtdeutschen Erstsprache oder aus einem bildungsfernen Milieu die Möglichkeiten gezielter Förderung. Der Deutsche Verein empfiehlt – unter Beachtung der Programme anderer Akteure vor Ort –, Angebote der außerschulischen Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit noch stärker als bisher als Bestandteile der Betreuungs- und Begleitungsinfrastruktur an Ganztagschulen zu verankern. Darüber hinaus ist im kommunalen Raum ein kohärentes Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung zu etablieren und das Denken und Handeln in institutionellen Kategorien zu überwinden. Erst durch die Verbindung der Lebens- und Lernwelten junger Menschen in Kommunalen

17) Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): 13. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2009, S. 210.

18) Vgl. Deutscher Bundesjugendring: Selbstverständnis Netzwerk interkultureller Jugendverbandsarbeit und -forschung (NiJaF).

19) Hier wird auf die Online-Datenbank des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA) verwiesen. Die Datenbank gibt einen Überblick über aktuell 260 VJM auf lokaler, landes- wie bundesweiter Ebene.

Bildungslandschaften²⁰ werden strukturelle Hindernisse beseitigt und bessere Integrationsmöglichkeiten geschaffen. Nur dann wird es gelingen, die Disparitäten im Bildungserfolg zu überwinden und den starken Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft aufzubrechen.

In den Aufbau Kommunalen Bildungslandschaften sind auch Vereine und Vertretungen von Menschen mit Migrationshintergrund sowie spezialisierte Fachdienste der Kinder- und Jugendhilfe wie die Jugendmigrationsdienste aktiv einzubinden, um von ihren sozialräumlichen und zielgruppenspezifischen Expertisen und Erfahrungen zu profitieren.

3.3 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Der Deutsche Verein versteht die Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII als einen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in dem der Familie und ihren Mitgliedern unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen in ihren jeweiligen Lebenslagen Stärkung und Förderung ihrer Kompetenzen angeboten werden. Familienbildung ist lebensweltorientiert anzubieten, sodass ihre Angebote die Familien räumlich und inhaltlich erreichen.²¹

Die Gestaltung des Zugangs wie des Angebots generell ist auch für das Erreichen von Familien mit Migrationshintergrund in sozialen Risikolebenslagen und für den Erfolg der Angebote von besonderer Bedeutung.²²

Der Deutsche Verein teilt die fachliche Auffassung, dass frühzeitige Angebote der Familienbildung ungleichen familiären und sozialen Startbedingungen von Anfang an entgegen wirken. Ein weiterer und gezielter Ausbau von nicht-monetären Angeboten wie Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren, Eltern-Kind-Gruppen als gemeinsames Angebot mit pädagogischer Begleitung für kleine Kinder und deren Eltern²³ sowie der aufsuchenden Familienbildung ist daher notwendig. Der Deutsche Verein empfiehlt, mit Hilfe einer Geh-Struktur offene Informations- und Beratungsangebote niedrigschwellig und insbesondere zu Zeiten anzubieten, an denen die Kinder sich in Kindertageseinrichtungen oder in der Schule befinden. Dies erleichtert insbesondere Müttern die Teilnahme. Durch offene und eher informell gestaltete kostenlose Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten, wie z.B. Elterncafés, kann das notwendige Vertrauen aufgebaut werden. Die Auswahl der Themen sollte sich am spezifischen Bedarf der angesprochenen Familien orientieren. Die Angebote sollten an Orten durchgeführt werden, die den Familien bereits bekannt und vertraut sind, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Schulen, Migrantenorganisationen und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften. Hilfreich ist es, den Angeboten eine den Familien bekannte Schlüsselperson zuzuweisen, die die Familien persönlich und gleichzeitig diskret ansprechen und gezielt einladen kann. Besonders relevante Themenschwerpunkte sollten, um Informationsverlusten vorzubeugen und einen differenzierten Austausch zu ermöglichen, je nach Zielgruppe nicht nur in Deutsch, sondern in verschiedenen Sprachen bearbeitet werden. Dabei können sowohl mehr-

sprachige Fachkräfte eingesetzt werden als auch fachkompetente Sprach- und Milieumittler.²⁴

Damit die Angebote der Familienbildung den Bedürfnissen und Erwartungen der Menschen mit Migrationshintergrund möglichst genau entsprechen können, empfiehlt der Deutsche Verein, die lokalen Migrantenorganisationen als Kooperationspartner sowohl für die Themenauswahl als auch für die Gestaltung und Umsetzung der Angebote zu gewinnen. Diese Organisationen verfügen über Wissen in Bezug auf die Erwartungen der Familien an eine sie unterstützende Hilfeleistung und Angebotsstruktur. Migrantenorganisationen sind zudem bei ihrer Professionalisierung zu unterstützen, sodass sie selbst Träger sozialer Angebote werden können. Dies bedeutet auch, dass Maßnahmen dieser Organisationen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 75 SGB VIII, entsprechend zu unterstützen, zu fördern und aktiv in die vorgesehenen Mitgestaltungsgremien, wie beispielsweise die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, einzubeziehen sind.

Der Deutsche Verein begrüßt den stattgefundenen verstärkten Auf- und Ausbau früher Hilfen für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern gerade in schwierigen Lebenslagen. Frühe Hilfen haben zum Ziel, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern und Kinder so auch präventiv vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Gerade kombinierte Angebote, die in Zusammenarbeit mit dem System der Gesundheitsvorsorge und bei gleichzeitiger Beachtung der jeweiligen Kompetenzen (z.B. Geburts- und Kinderkliniken, niedergelassene Kinderärztinnen und -ärzte sowie Gynäkologinnen und Gynäkologen oder Hebammen) zur Verfügung gestellt werden, verfügen wegen ihres unbelasteten Zugangs über besondere Chancen, junge Mütter mit Migrationshintergrund wie auch andere schwer zugängliche Zielgruppen zu erreichen. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, gezielt Angebote früher Hilfen in diese Richtung weiterzuentwickeln und damit auch den Bedürfnissen von Familien mit Migrationshintergrund gerecht zu werden.

3.4 Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII

Die Situation junger Menschen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen ist bezogen auf das Jahr 2008 aktuell vom Statistischen Bundesamt in einer Sonderauswertung untersucht worden.²⁵ Dabei hat sich zunächst

- 20) Vgl. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunalen Bildungslandschaften, NDV 2007, 294 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung Kommunalen Bildungslandschaften, NDV 2010, 18 ff.
- 21) Empfehlungen zur Familienbildung und zu der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in der Jugendhilfe, NDV 1995, 221 ff.; Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung, NDV 2007, 167 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Familienbildung im ländlichen strukturschwachen Raum, NDV 2010, 70 ff.
- 22) Für die Arbeit mit Familien mit muslimischem Hintergrund wird auf die Handreichung des BMFSFJ: „Wie erreicht Familienbildung und -beratung muslimische Familien?“ aus dem Jahr 2008 verwiesen.
- 23) Vgl. DJJ: Eltern-Kind-Zentren: Die neue Generation kinder- und familienfördernder Institutionen, München 2005.
- 24) Vgl. die Programme „Opstapje“ (www.opstapje.de) und „Hippy“ (www.hippy-deutschland.de).
- 25) Lehmann, S./Kolvenbach, F.-J.: Erzieherische Hilfe, Migrationshintergrund und Transferleistungen im Jahr 2008, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 9/2010, Wiesbaden 2010.

gezeigt, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung Hilfen zur Erziehung erhalten. Von den 453.328 neu gewährten Erziehungshilfen im Jahr 2008 wurden 100.501 Hilfen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in Anspruch genommen. Das sind 22 %. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus²⁶ hatten im Jahr 2008 ebenfalls 22 % der jungen Menschen bis zu 26 Jahren in der Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Nimmt man nur die vom Jugendamt zu gewährenden erzieherischen Hilfen in den Blick (also ohne Erziehungsberatung), dann liegt der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund sogar bei 26 %. Sie sind damit leicht überrepräsentiert. In der Erziehungsberatung dagegen haben 20 % der jungen Menschen einen Migrationshintergrund. Sie sind damit leicht unterrepräsentiert. Der Blick allein auf die Minderjährigen führt jedoch zu einem anderen Ergebnis.²⁷

Familien mit Migrationshintergrund finden gerade mit jüngeren Kindern nicht so leicht wie Familien ohne Migrationshintergrund Zugang zu den Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe. Fehlende Informationen, generelle Skepsis und Furcht vor Eingriffen sind gepaart mit fehlenden Erfahrungen von vergleichbaren Hilfe- und Unterstützungssystemen im Herkunftsland. Jugendämter und Einrichtungen der Erziehungshilfen sind deshalb besonders gefordert, die Vielfalt des Hilfesystems frühzeitig zu kommunizieren, Kooperationshindernisse aus dem Weg zu räumen und eine erste Basis für die Hilfeplanung herzustellen. Um diese Entwicklung einzuleiten, müssen in den Einrichtungen eine verbesserte interkulturelle Kompetenz der Fachkräfte wie der Organisationen erreicht werden. Gerade ambulante und präventive Hilfen, die zu einem frühen Zeitpunkt Kinder und ihre Familien unterstützen und nicht so stark in das familiäre Geschehen eingreifen, sind sehr wirksam und helfen, spätere intensivere Maßnahmen zu vermeiden. Der Erziehungs- und Familienberatung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, denn sie leistet etwa jede zweite erzieherische Hilfe für junge Menschen mit Migrationshintergrund. Dabei erleichtert es der direkte Zugang zur Beratungsstelle den Menschen mit Migrationshintergrund, eine aus dem eigenen Milieu nicht vertraute Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eine vorherige Hilfestellung und damit verbundene Hilfeplanung durch das Jugendamt ist nicht erforderlich (§ 36 a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die Bereitschaft der Familien mit Migrationshintergrund, von sich aus Beratung aktiv in Anspruch zu nehmen, hat sich in den letzten Jahren deutlich vergrößert. Erziehungsberatung sollte daher die niederschwellige Kontaktaufnahme z.B. im Rahmen von Familienzentren ausbauen. Erziehungs- und Familienberatung kann von Familien mit Migrationshintergrund umso eher für die Bewältigung von Problemen im familialen Zusammenleben genutzt werden, je stärker die Einrichtungen ihr Angebot auf die besondere Situation dieser Familien einstellen.²⁸ Die Passgenauigkeit der Zugänge und Beratungsangebote sollte deshalb örtlich überprüft werden. Dabei ist es hilfreich, die Struktur der Einrichtung, den Prozess der Hilfebringung und die Ergebnisse von Beratung systematisch darauf zu untersuchen, ob die eigene Praxis interkulturell

ausgerichtet ist. Ggf. sollten die Fachkräfte durch spezifische, interkulturell ausgerichtete Fortbildungen qualifiziert werden.

Der Deutsche Verein spricht sich ferner dafür aus, gezielt potenzielle Pflegeeltern mit Migrationshintergrund anzusprechen. Pflegeeltern mit Migrationshintergrund sind ein Ausdruck für die Partizipation an einem sensiblen Feld der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere dann, wenn sie nicht speziell für die Aufnahme eines Kindes mit Migrationshintergrund ausgewählt werden. Gleichzeitig kann es sein, dass Pflegeeltern mit Migrationshintergrund von Herkunftseltern, die ebenfalls einen Migrationshintergrund haben, eher als Unterstützung erlebt werden und dass die betroffenen Kinder die Aufnahme in einer Pflegefamilie mit Migrationshintergrund als einen nicht so drastischen kulturellen Einschnitt erleben.

3.5 Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII

Für die Steuerung der einzelnen Hilfen zur Erziehung ist die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990/1991 die zentrale Verfahrensvorschrift des SGB VIII. Beteiligung und Mitwirkung sind daher wesentliche Faktoren. Bis heute gelingt die Beteiligung von Menschen in sozioökonomischen Problemlagen nur schwer, das gilt auch für die Zielgruppen mit Migrationshintergrund, bei denen zusätzlich Sprachprobleme die Kommunikation belasten können. Partizipation und Rechte als Verfahrensbeteiligte erscheinen ihnen im Umgang mit staatlichen Institutionen oft als undenkbar, kennen sie aus den Erfahrungen mit deutschen Behörden vielfach nur die Position der Abhängigkeit gegenüber staatlichen Stellen. Darum muss die Grundidee der Hilfeplanung entsprechend anschaulich vermittelt werden. Die jeweiligen Hilfen zur Erziehung in Sinn und Zweck, Ablauf und Gestaltung sowie in ihrer Auswirkung auf das familiäre Gefüge vorzustellen, zu erläutern und dabei auch auf Ängste und Vorbehalte einzugehen, gehört daher zu den wichtigen Aufgaben im Hilfeplanverfahren. Der Deutsche Verein betont, dass bei der Einschätzung des erzieherischen Bedarfs andere kulturelle Prägungen bewusst zu erfassen, einzubeziehen und vor allen Dingen zu reflektieren sind. In jedem Hilfeplanverfahren findet ein Aushandlungsprozess zwischen mehreren Akteuren (Familie, Jugendamt, Einrichtung) statt. Daher ist es erforderlich, dass alle am Prozess beteiligten Fachkräfte über Basiswissen und Grundkenntnisse über die jeweilige Zielgruppe und ihre Kulturen, Werte, Normen, Religion, Geschlechterrol-

26) Die Daten des Mikrozensus 2008 wurden nach den Kriterien der Jugendhilfestatistik, bei der ein Migrationshintergrund vorliegt, sofern ein Elternteil aus dem Ausland stammt, ausgewertet.

27) Nimmt man nur die Minderjährigen mit Migrationshintergrund in den Blick, dann sind diese mit 21,5 % der Hilfeempfänger gegenüber einem Anteil von 27 % in der altersgleichen Bevölkerung unterrepräsentiert. Insbesondere Eingliederungshilfe (17,1 %), Erziehungsberatung (20,5 %) und Vollzeitpflege (21,0 %) wird von ihnen unterdurchschnittlich in Anspruch genommen. Überrepräsentiert sind Minderjährige mit Migrationshintergrund dagegen in den flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (29,4 %), in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (28,6 %) und in der Sozialen Gruppenarbeit (35,9 %). Dieser Effekt ergibt sich aufgrund des geringeren Anteils von jungen Volljährigen mit Migrationshintergrund in den Altersgruppen 18 bis 21 Jahre (18,8 %) und 21 bis 27 Jahre (11,9 %) in der Bevölkerung.

28) Vgl. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Erziehungsberatung und Migration, in: Friese, P./Kluge, I. (Hrsg.): Fremdheit in Beratung und Therapie, Fürth 1999, S. 147–154.

Deutscher Verein

Mitgliederversammlung 2011

Präsidium und Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. laden alle Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt:

am **Mittwoch, 22. Juni 2011**
in der **Johanniskirche, Johannisbergstraße 1, 39104 Magdeburg**
von **9.00 bis 14.00 Uhr**

Der öffentliche Teil der Mitgliederversammlung wird sich voraussichtlich mit dem Thema: „Föderalismusreform – Ziele – Erfahrungen – Handlungsnotwendigkeiten“ (Arbeitstitel) beschäftigen. Dabei soll es natürlich um die jeweiligen Perspektiven der sozialen Handlungsfelder gehen.

Auf der Mitgliederversammlung werden u. a. Satzungsänderungen und die Ergänzungswahlen zum Hauptausschuss durchgeführt. Die aktuellen Mitglieder des Hauptausschusses sind auf unserer Website als pdf-Dokument unter <http://www.deutscher-verein.de/01-verein/gremien/hauptausschuss/Hauptausschussmitglieder/> aufgeführt. Die **bis 2011** gewählten Mitglieder sind mit *) gekennzeichnet.

Namensvorschläge für die Wahl können gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung bis **21. Januar 2011** an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin, gerichtet werden. Den Namensvorschlägen ist eine **schriftliche Einverständniserklärung der/des Vorgeschlagenen** beizufügen, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und gegebenenfalls zur Annahme der Wahl hervorgeht. Ohne diese Einverständniserklärung ist weder die Beratung durch den Wahlausschuss noch die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste möglich.

Die vom Wahlausschuss erstellte Wahlvorschlagsliste wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ebenso wie die konkreten Satzungsänderungsvorschläge zugesandt. Anschließend können schriftliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den Wahlvorschlägen bis **15. Juni 2011** schriftlich abgegeben werden (§ 9 Wahlordnung). Bei der Wahl sind diese in einer gesonderten Rubrik auf dem Wahlzettel vermerkt, nicht jedoch auf der Wahlvorschlagsliste des Wahlausschusses.

Übernachtungshinweise finden Sie demnächst auf unserer Website unter „Aktuelles“.

Hauptausschusssitzung 2011

Die Sitzung des Hauptausschusses findet in diesem Jahr am **28. September 2011 in der Bayerischen Vertretung in Berlin-Mitte, von 10.00 bis 15.00 Uhr** statt.

Alle Einladungen werden rechtzeitig verschickt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Pech und Frau Kautza (kautza@deutscher-verein.de) zur Verfügung.



Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
Tel. (030) 629 80-0

len, Ethnien, Nationen, existierende Stereotypen und deren Funktionen, Vorurteile, Migrationsgründe und -biografieverläufe und gesetzliche Rahmenbedingungen verfügen. Kenntnisse über Sozialdaten der Migrantenbevölkerung, die Hinweise auf ihre spezifischen Bedürfnisse, Ressourcen und Schwierigkeiten geben, die in einem Hilfeplanverfahren berücksichtigt werden müssen, sollten ebenfalls bei allen am Hilfeplanprozess beteiligten Akteuren vorhanden sein.

Auch das kulturell oftmals unterschiedliche Verständnis von Hilfen im Hilfeplanprozess ist zu bedenken: Die Offenlegung von Familieninterna kann auch bei Familien mit Migrationshintergrund stark tabuisiert sein, die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann als Versagen erlebt und die Arbeit professioneller Helfer/innen kann als Schwäche abgelehnt werden, die nicht zugelassen werden darf. Ebenso können die Fachkräfte mit überhöhten großen Erwartungen konfrontiert werden, das Problem als Expert/in oder Vertreter/in einer „mächtigen“ Institution lösen zu können. Gleichzeitig gibt es Eltern mit Migrationshintergrund, die durch die (neuen) Medien in Deutschland und in den Herkunftsländern ausgesprochen gut informiert sind und sehr realistische Erwartungen an Unterstützung und Hilfe haben. Daher ist zunächst zu klären, ob die Personensorgeberechtigten die Erwartungen der Fachkraft des Jugendamtes kennen und welche Erwartungen die Personensorgeberechtigte der Fachkraft gegenüber haben. Über die Zurverfügungstellung von in die jeweiligen Herkunftssprachen übersetzten Informationsbroschüren hinaus sind für den Zugang und den fachlich kompetenten Beziehungsaufbau vor allem mit der interkulturellen Arbeit²⁹ vertraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste mit und ohne Migrationshintergrund, Sicherstellung der Kommunikationssprache, Aufklärung über Datenschutz von Bedeutung. Darüber hinaus sind mit den Besonderheiten des Hilfeplanverfahrens vertraute Dolmetscher/innen bzw. Kontakte und Austausch mit den Vertreter/innen der Einwanderer-Communities und Organisationen förderlich.³⁰ Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass eine differenzierte Verständigung ein unabdingbarer fachlicher Standard einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist. Dies entspricht auch Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz GG: „Niemand darf wegen [...] seiner Sprache [...] benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Diese fachlichen Standards können mit mehrsprachigen Fachkräften oder mit fachlich qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern umgesetzt werden.³¹

3.6 Schutz junger Menschen vor Gefahren für ihr Wohl

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden nicht immer freiwillig von ihren Adressat/innen in Anspruch genommen und müssen im Bereich des Kinderschutzes im Einzelfall auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden. Die Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, vorhandene Zugangsbarrieren und Inanspruchnahmeschwellen zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und sozialen Diensten zu überwinden, gewinnt in diesem Kontext eine besondere Relevanz.

Bislang ist die Datenlage, in welchem Umfang in Familien mit Migrationshintergrund Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche auftreten und welche dies sind, noch unbefriedigend. Aus Schülerbefragungen ist allerdings bekannt, dass gerade Jungen aus streng patriarchalisch strukturierten Familien häufig von erlittener Gewalt im Elternhaus berichten.³² Für ein effektives Handeln im Kinderschutz ist es jedoch notwendig, die Gefährdungssituationen im Einzelfall zu erkennen, dies heißt auch, familiäre Interaktionsmuster und die zugehörigen Erläuterungen der Eltern richtig deuten zu können. Erst auf diesem Wege kann die im Einzelfall erforderliche Maßnahme eingeleitet werden, die eine zuverlässige Hilfe für das Kind bzw. den Jugendlichen bedeutet, die außerdem Eltern wie die betroffenen jungen Menschen angemessen beteiligt und Stigmatisierungen und Diskriminierungen vorbeugt.

Einseitig im Kontext der Diskussion von Gefährdungslagen „Menschen mit Migrationshintergrund“ typische, z.B. kulturell bedingte Gefährdungstatbestände zuzuschreiben, bleibt verkürzend und stigmatisierend und trägt eher zu einer Nicht-Inanspruchnahme von Hilfen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe denn zu einer verstärkten Akzeptanz bei. Eine Kindeswohlgefährdung in einer Familie mit Migrationshintergrund kann, aber muss nicht zwangsläufig eine kulturelle, religiöse oder ethnische Ursache haben. Darüber hinaus gilt es auch den Blick auf die Chancen und Ressourcen von kulturellen, religiösen und ethnischen Hintergründen von Familien im Kontext der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu richten. Dies gilt gerade und insbesondere für plakative Fälle, in denen Gewalt und die Nicht-Achtung der Integrität von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus einer explizit kulturellen Dimension sich zu erklären scheinen. Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, sich gerade im Kontext des Kinderschutzes mit der individuellen Lebenssituation von jungen Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich der damit verbundenen Wertevorstellungen auseinanderzusetzen. Sofern bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig wird, empfiehlt der Deutsche Verein, das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zu prüfen und ggf. möglich zu machen, damit sichergestellt ist, dass sich die Beteiligten differenziert verständigen und Absprachen klar getroffen werden können.³³ Bei dieser Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist zu beachten, dass die betroffenen jungen Menschen aufgrund eines möglicherweise hohen innerfamiliären Drucks und Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen Befürchtungen haben können, sich mit ihren Nöten fremden

29) Vgl. Kapitel 4.

30) Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens, NDV 2006, 343 ff.

31) Modelle finden sich mit Gemeindedolmetscherdiensten in Berlin, <http://www.gemeindedolmetschdienst-berlin.de/>

32) Vgl. Baier, D./Pfeiffer, C.: Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen – Befunde der Schülerbefragung und Folgen für die Prävention, Hannover 2007.

33) Vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der AGJ und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, Berlin 2009.

Menschen anzuvertrauen. Dazu ist es erforderlich, dass die Fachkräfte zur Interpretation der Aussagen und Einschätzungen zu den innerfamiliären Strukturen interkulturelle Kompetenzen einsetzen können und ggf. interkulturelle Beratungsstellen einbeziehen.

In diesem Zusammenhang muss auch das Problem der Zwangsheirat gesehen werden. Minderjährige junge Frauen und Männer können von Zwangsheirat bedroht sein.³⁴ Zwangsverheiratung erfüllt den Straftatbestand der besonders schweren Nötigung (§ 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch) und kommt in allen sozialen Schichten vor. Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt wie für die in der Interventionskette beteiligten anderen Institutionen (Schulbereich, Strafverfolgungsbehörden, Auswärtiges Amt), dass die Zusammenarbeit ein entscheidendes Element für den Schutz der betroffenen jungen Menschen ist. Die Bundesregierung sowie verschiedene Bundesländer haben deshalb eigene Empfehlungen für den Umgang mit Zwangsheirat herausgegeben.³⁵

Ein weiteres sensibles Thema im Bereich des Kinderschutzes ist die genitale Verstümmelung von Mädchen und jungen Frauen, gleichfalls eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und in Deutschland nach §§ 223 ff. StGB strafbar. Versuche, das Beschneidungsritual in Frage zu stellen, werden meist als eine Einmischung in die Tradition und ein Diktat westlicher Lebensweise verstanden. In Deutschland sind gegenwärtig schätzungsweise ca. 4.000 Mädchen und Frauen und inzwischen auch Jungen und junge Männer mit Migrationshintergrund gefährdet, dieser Praxis z.B. bei einem Ferienaufenthalt im Herkunftsland unterworfen zu werden. Die Gesetzesinitiative, die Strafnorm auch auf Auslandstaten auszudehnen, wenn das Opfer zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist daher aus Sicht des Deutschen Vereins ein wichtiger Schritt zum Schutz der davon bedrohten Mädchen und jungen Frauen.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat in Bezug auf die Gefahren der Zwangsverheiratung und der genitalen Verstümmelung einen besonderen Schutzauftrag für die bedrohten und betroffenen jungen Menschen. Es ist hier in einem besonderen Maße wichtig, die jungen Menschen über die Leistungen³⁶ der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren und sie in Kenntnis über die möglichen Zugänge zu setzen. Ebenso notwendig ist es, die jungen Menschen sensibel in ihrer Ambivalenz zwischen Gebundenheit an die Familie und eigenen Vorstellungen zu begleiten und ihnen eine eigene Entscheidung zu ermöglichen.

4. Interkulturelle Öffnung und interkulturelle Kompetenz: Anforderungen an die Organisation des Systems der Kinder- und Jugendhilfe

Für den Deutschen Verein sind interkulturelle Öffnung und interkulturelle Kompetenz der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Fachkräfte der Schlüssel für die gleichberechtigte Partizipation der Menschen mit Migrationshintergrund.

Interkulturelle Öffnung beachtet die beschriebene soziale und kulturelle Heterogenität aller Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen Herkunft und hat dabei gleichzeitig insbesondere diejenigen Individuen und Bevölkerungsgruppen im Blick, die einen erschwerten Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Für die geforderte ressourcen- und lebensweltorientierte Gestaltung dieser Zugänge und den Abbau von Inanspruchnahmebarrieren wiederum ist interkulturelle Kompetenz von besonderer Bedeutung.³⁷

4.1 Interkulturelle Öffnung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der Deutsche Verein versteht unter interkultureller Öffnung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einen bewusst gestalteten Prozess, der selbstreflexive Lern- und Veränderungsprozesse von und zwischen unterschiedlichen Menschen, Lebensweisen und Organisationsformen ermöglicht und den gleichberechtigten und ungehinderten Zugang aller Menschen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet.

Erfolgreiche Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Einrichtungen und Dienste im Sinne eines Diversity Managements sind querschnittspolitische Strategien, die in Prozesse und Strukturen der gesamten Organisation einbezogen werden müssen. Eine systematische Organisationsentwicklung ist daher Grundvoraussetzung für eine gelingende interkulturelle Öffnung. Dies ist grundsätzlich eine Management- und Führungsaufgabe, die von Anfang an einer klaren Willenserklärung der Leitungskräfte und aktiven Übernahme der Prozessverantwortlichkeit bedarf. Damit die Prinzipien der interkulturellen Öffnung und die damit verbundenen Organisationsziele allen Mitarbeiter/innen von Anfang an bekannt sind, empfiehlt der Deutsche Verein zu Beginn der interkulturellen Öffnung wie im Umsetzungsprozess durch Veranstaltungen und Workshops alle Organisationsebenen regelhaft darüber zu informieren und aktiv einzubeziehen. Dieser im Sinne der Prinzipien einer lernenden Organisation offene Prozess muss immer im Blick gehalten werden, damit seine konkrete Ausrichtung bei geänderten Bedarfen flexibel und zeitnah angepasst werden kann.

Eine weitere zentrale Maßnahme für gelingende Prozesse der interkulturellen Öffnung ist aus Sicht des Deutschen Vereins die Verankerung der Prinzipien der interkulturellen Öffnung im Leitbild des Jugendamts oder des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. So wird die interkulturelle

34) Vgl. BMFSFJ: Zwangsverheiratung bekämpfen: Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2009, S. 52.

35) Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.): Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratung, Berlin 2009, sowie Terres des Femmes/Myria Böhmecke (Hrsg.): Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet, Tübingen 2007.

36) Vgl. beispielsweise das Onlineberatungsangebot www.sibel-papatya.org

37) Der Deutsche Verein hat im März 2010 „Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund“ verabschiedet. Die dort umfassend und richtungsweisend beschriebenen Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Träger der Grundsicherung können auch auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die Aspekte der interkulturellen Öffnung und Kompetenz, die es im System der Kinder- und Jugendhilfe besonders zu beachten gilt.

le Öffnung nach innen wie nach außen sichtbar. In die Entwicklung dieses Leitbilds sind alle Mitarbeiter/innen einzubeziehen, damit deren Vorstellungen in die Visionen und Strategien mit einfließen können. Durch die Formulierung von Zielen, die sowohl messbare Faktoren für die Zielerreichung als auch klare Vorgaben für die Mitarbeiter/innen beinhalten, ist dieses Leitbild dann für die einzelnen Organisationsbereiche zu konkretisieren.

Der Deutsche Verein empfiehlt, auch in Bezug auf die Gesamtstruktur der Kinder- und Jugendhilfe einer Kommune mit dem Jugendhilfeausschuss, der in seiner Zusammensetzung den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesellschaft abbilden sollte, Leitlinien und Evaluationskriterien für eine gleichberechtigte Partizipation zu erarbeiten und durch politische Beschlüsse verbindlich werden zu lassen. Diese grundsätzlichen Leitlinien einer interkulturell geöffneten Kinder- und Jugendhilfe sind mit den weiteren kommunalen Aktivitäten zur gleichberechtigten Partizipation zu verzahnen. Dabei ist es auch hier notwendig, klare Ziele zu definieren, Verantwortlichkeiten festzulegen und Schnittstellen zu benennen.

Der Deutsche Verein spricht sich weiter dafür aus, dass die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII auch durch Beteiligung der Migrantenorganisationen systematisch die Erwartungen und Bedürfnisse der jungen Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien erfassen und die Struktur der Angebote entsprechend verändern. Damit dies gelingen kann, müssen im Sinne eines Cultural Mainstreamings in allen Jugenduntersuchungen junge Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Lebenslagen spezifisch berücksichtigt und um spezielle Untersuchungen zu einzelnen Lebensbereichen ergänzt werden. Dabei sind auch die Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu beachten.

4.2 Interkulturelle Kompetenz der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen als Ganzes in der Lage sein, mit der Heterogenität der Leistungsadressat/innen und der Fachkräfte konstruktiv und ressourcenorientiert umgehen zu können. Eine solche systemimmanente interkulturelle Kompetenz setzt voraus, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe über interkulturelle Kompetenzen verfügen.

Der Deutsche Verein versteht unter interkultureller Kompetenz die Fähigkeit, im Bewusstsein eigener kultureller Prägnanzen und auf der Grundlage von Empathie und eines generellen Reflektionsvermögens wirksam und angemessen in interkulturellen Situationen zu kommunizieren. Dies beinhaltet, auf der Basis der Anerkennung der Vielfalt als Normalität, mit der Heterogenität der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund kompetent, reflexiv und situationsabhängig umgehen und sich auf neue Verhaltensweisen einlassen zu können, auch wenn diese aufgrund der eigenen Sozialisation bis dato unbekannt waren. Individuelle interkulturelle Handlungskompetenz zeichnet sich neben einer Offenheit, Unvoreingenommenheit und ei-

nem Respekt gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen auch durch ein migrationsspezifisches Wissen insbesondere über

- andere Kulturen, Weltanschauungen und Religionen,
- Gründe und Folgen von Migration,
- Lebenslagen von Menschen mit Migrationshintergrund,
- rechtliche Regelungen zur Situation von Menschen mit Migrationshintergrund (insbesondere Aufenthaltsrecht)

aus. Zudem beinhaltet interkulturelle Kompetenz die Fähigkeit, mit Ambivalenzen flexibel umgehen und ethnozentristische Sichtweisen relativieren zu können.

Interkulturelle Kompetenz umfasst somit kognitives Wissen und professionelle soziale Handlungskompetenz gleichermaßen, ist das Ergebnis eines ständigen und nicht abgeschlossenen Lern- und Entwicklungsprozesses und kann nicht in einmaligen Weiterbildungsmaßnahmen erreicht werden. Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, bereits in den Ausbildungen der Fachkräfte Module zur interkulturellen Kompetenz regelhaft vorzusehen, die die Entwicklung interkultureller Kompetenz sowohl durch kognitive Wissensvermittlung als auch durch selbst-reflexive Lerneinheiten fördern. Er befürwortet Fort- und Weiterbildungen, die durch den Einsatz von erfahrungsorientierten Methoden die jeweils eigenen Sichtweisen und Vorstellungen der Fachkräfte reflektieren und bewusst machen. Der Transfer der erworbenen interkulturellen Kompetenzen in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollte durch Coaching- und Supervisionsprozesse begleitet und zu unterstützt werden.³⁸

Die Vielfalt der Gesellschaft muss sich auch in der Personalzusammensetzung und -entwicklung widerspiegeln. Damit dies gelingen kann, ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für das Berufsbild der Erzieherin/des Erziehers sowie für die Studiengänge der Sozialen Arbeit erforderlich. Auch die frühzeitige Berufsorientierung auf soziale Berufe durch die Förderung von Praktika und Schnupperkursen ist ein wesentlicher Baustein. Weiter spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, durch die bewusste Etablierung und Förderung multiethnischer Teams – ohne jedoch eine speziellen Aufgabenzuweisung einzelner Personen zu bestimmten kulturellen Gruppen – die Heterogenität der Gesellschaft in der Arbeit abzubilden. Letztlich müssen aber alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe über individuelle interkulturelle Kompetenzen verfügen bzw. diese in Fort- und Weiterbildung erwerben. Die verstärkte Einstellung von Fachkräften mit Migrationshintergrund ist aus Sicht des Deutschen Vereins daher nur eine, wenn auch wesentliche Strategie innerhalb eines ganzen Maßnahmenbündels zur Förderung der interkulturellen Kompetenz der Fachkräfte.

5. Schlussbemerkungen

Mit ihren vielfältigen Angeboten und Leistungen unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich die Erziehung, Bildung und Betreuung aller jungen Menschen und

³⁸⁾ Vgl. www.jive-international.de, als ein geeignetes Instrument zur interkulturellen Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.

leistet damit für eine chancengleiche Partizipation junger Menschen mit und ohne Migrationshintergrund einen unschätzbaren Beitrag.

Gleichberechtigte Partizipation kann jedoch nicht angeordnet, sondern nur durch entsprechende Haltungen der Fachkräfte und Organisationen sowie im Austausch mit den Menschen mit Migrationshintergrund hergestellt werden. Dazu ist es notwendig, immer wieder wechselseitig

über die bestehenden Haltungen und Einstellungen zu reflektieren und scheinbare Gewissheiten auf den Prüfstand zu stellen.

Der Deutsche Verein unterstreicht, dass die vorliegenden Empfehlungen in der kommunalen Praxis zu diskutieren und die lokalen Angebote entsprechend dieser Diskussionsergebnisse spezifisch auszugestalten und weiterzuentwickeln sind. ■

Aus unserem Verlagsprogramm

Kommunale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – ein Handbuch

Herausgegeben von Petra Mund und Bernhard Theobald
2009, 312 Seiten, kart., 18,20 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins
13,70 €
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)
ISBN 978-3-7841-1904-5

Hand- und Arbeitsbücher (H 18)

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen ist das langfristige Ziel von Integrationspolitik. Weil Integration vor Ort gelebt wird, sind Städte, Landkreise und Gemeinden besonders gefordert, sich mit Zuwanderung und ihren Auswirkungen auseinanderzusetzen.

In einer Bestandsaufnahme kommunaler Integrationspolitiken in Deutschland erörtern Fachleute aus Wissenschaft und Praxis rechtliche Rahmenbedingungen und Konzepte. Sie diskutieren unter anderem die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen und die Rolle der Wohlfahrtsverbände und fragen nach der Messbarkeit erfolgreicher Integration. Bezogen auf die Handlungsfelder Arbeitsmarkt, Sprache, Bildung, Wohnen und Beteiligung stellt das Handbuch Spielräume und Gestaltungspotenziale kommunaler Integrationspolitik vor. Es zeigt aber auch Hindernisse und Restriktionen, mit denen sie konfrontiert ist. Best-practice-Beispiele bieten Anregungen, wie Kommunen eine interkulturelle Öffnung fördern und konkret umsetzen können, um zu einer gelingenden und nachhaltigen Integration beizutragen. Integration ist eine Querschnittsaufgabe; deshalb richtet sich dieser Band an kommunale Entscheidungsträger ebenso wie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, an Verbände, Vereine, Initiativen und insbesondere auch an die Migrantenselbstorganisationen.



Bestellungen für Mitglieder des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. direkt bei:

Cornelsen Verlagskontor, Herrn Thomas Ulber,
Tel. (05 21) 97 19-121, Fax (05 21) 97 19-206,
E-Mail: thomas.ulber@cvk.de

Bestellungen für Nichtmitglieder und den Buchhandel direkt bei:

Lambertus-Verlag GmbH,
Postfach 1026, 79010 Freiburg,
Tel. (07 61) 36825-0, Fax (0761) 368 25-33
E-Mail: info@lambertus.de

Bestellungen auch online
in unserem Buchshop:

<https://verlag.deutscher-verein.de>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
Tel. (030) 629 80-0, Fax (030) 629 80-1 50
E-Mail: hally@deutscher-verein.de

